

Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln

08.01.2014

Nr. 58

Inhaltsverzeichnis:

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| I.   | Auslaufordnung für den Studiengang Master of Music Klavierkammermusik ohne festes Ensemble an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 27.11.2013  | Seite 1  |
| II.  | 2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Dirigieren mit den Profilen Orchesterdirigieren und Chordirigieren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 27.11.2013      | Seite 2  |
| III. | Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Chordirigieren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 27.11.2013  | Seite 3  |
| IV.  | 2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Elektronische Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 04.12.2013   | Seite 14 |
| V.   | 2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Instrumentale Komposition an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 04.12.2013   | Seite 15 |
| VI.  | Korrektur der 3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Gesang mit den Profilen Gesangspädagogik und Oper/Konzert an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 23.10.2013 | Seite 15 |
| VII. | Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Singen mit Kindern an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.12.2013  | Seite 16 |

**Herausgeber**

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

**Redaktion**

Martina Wetzel  
Telefon: 0221-912818-241

I.

**Auslaufordnung für den Studiengang  
Master of Music Klavierkammermusik ohne festes Ensemble  
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 27.11.2013**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

**Artikel 1**

**Anhang**

**zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Klavierkammermusik ohne festes Ensemble an der Hochschule für Musik und Tanz Köln**

**§ 1**

**Letztmalige Studienaufnahme und Ende des Lehr- und Prüfungsangebots**

(1) Die Aufnahme des Studiums im o.g. Studiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln erfolgt letztmalig zum Wintersemester 2013/14.

(2) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden nur noch begrenzt bis zu den in den folgenden Paragraphen angegebenen Fristen angeboten.

**§ 2**

**Ende des Lehrangebots**

Lehrveranstaltungen werden bis 30.09.2016 angeboten.

**§ 3**

**Fristen für die letztmalige Anmeldung zu den besonderen Modulprüfungen**

(1) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen kann letztmalig mit der Rückmeldung zum Sommersemester 2016 gestellt werden (Prüfungszeitraum Sommersemester 2016).

(2) Meldungen zu Wiederholungsprüfungen im Rahmen der besonderen Modulprüfungen können letztmalig mit der Rückmeldung zum Wintersemester 2016/2017 erfolgen (Prüfungszeitraum Wintersemester 2016/2017).

**§ 4**

**Fristen für die letztmalige Erbringung von Prüfungsleistungen im Rahmen der besonderen Modulprüfungen**

(1) Letzt möglicher Termin für das Ablegen des Erstversuchs einer Prüfung/ Prüfungsleistung ist der 30.09.2016.

(2) Letzt möglicher Termin für das Ablegen einer Wiederholungsprüfung / Wiederholungsprüfungsleistung ist der 31.3.2017.

**§ 5**

**Härtefallregelung**

In besonderen Ausnahmefällen (Härtefällen) ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf schriftlichen Antrag die in den §§ 3 - 4 genannten Fristen um bis zu zwei Semester zu verlängern. Eine Verlängerung über den 31.03.2018 hinaus ist nicht möglich.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten**

Dieser Anhang zur Prüfungsordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27.11.2013.

Köln, den 27.11.2013

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

II.

**2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Music Dirigieren mit den Profilen Orchesterdirigieren und Chordirigieren  
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 27.11.2013**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

**Artikel 1**

In der Überschrift, in § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie in § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Dirigieren mit den Profilen“ sowie die Worte „und Chordirigieren“ gestrichen.

In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Dirigieren mit dem Profil Orchesterdirigieren oder Chordirigieren“ gestrichen.

§ 12 Absatz 3 wird gestrichen.

In der Anlage B Prüfungsanforderungen entfallen jeweils die Angaben zu „Dirigieren Chor“.

**Artikel 2**

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27.11.2013

Köln, den 27.11.2013

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

III.

Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Music Chordirigieren  
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 27.11.2013

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsprotokoll
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Mutterschutz und Elternzeit
- § 17 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 18 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 21 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 24 Auslandssemester
- § 25 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufsplan
- Anlage B: Prüfungsanforderung
- Anlage C: Modulbeschreibungen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

- (1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Music Chordirigieren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.
- (2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

### § 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.
- (2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.
- (2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

### § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.
- (2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.
- (3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von musikspezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

### § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

- (1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Music“ mit dem verliehen.  
Das Zeugnis weist aus:
  - a. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem zweiten Studienjahr,
  - b. das Bewertungsergebnis des Kernmoduls nach dem vierten Studienjahr,
  - c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- besondere Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls nach dem 4. Studienjahr (einfach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (dreifach gewichtet).

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

### § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form eines öffentlichen Konzertvortrags,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

### § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Music Chordirigieren“ beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

(2) Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird keine Hauptfachlehrerin bzw. kein Hauptfachlehrer zugeteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

(3) Werden im dritten und vierten Studienjahr weitere Schwerpunktmodule studiert, um zusätzliche Studienprofile abzuschließen, so kann dafür die Zahl von 240 Leistungspunkten überschritten und die Gesamtstudienzeit im entsprechenden Umfang verlängert werden. Als weiteres Schwerpunktmodul gelten auch vorbereitende Studien in Hinblick auf die Bewerbung für einen wissenschaftlichen Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Art und Umfang dieser über die regulären Bachelor-Studiengänge an der Hochschule für Musik und Tanz Köln hinausgehenden Studien sind in den Zulassungsbestimmungen der entsprechenden Masterstudiengänge festgelegt. Eine studienzeitwirksame Profilerweiterung muss dem Prüfungsamt rechtzeitig vor dem Rückmeldezeitpunkt im 8. Fachsemesters mitgeteilt werden.

(4) Wird die Regelstudienzeit um ein Semester überschritten, ohne dass eine Profilerweiterung beabsichtigt ist, so muss innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereiches erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Studienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

#### § 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitungen sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

#### § 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Einer Prüfungskommission für unterrichtspraktische Prüfungen im Profil Instrumentalpädagogik gehören mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer an; die Mentorin bzw. der Mentor des Unterrichtspraktikums kann auch Prüferin bzw. Prüfer sein.

Die schriftliche Bachelorarbeit und die CD/DVD werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

### § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern<sup>1</sup> und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung)

kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der

---

<sup>1</sup> Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.



Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

### § 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

Es muss enthalten:

- Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- das Prüfungsfach,
- ggf. Benotung,
- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

### § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.
- (3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 16 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

### § 17 Studierende in besonderen Situationen

- (1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.
- (2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.
- (3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.
- (4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

## II. Prüfungen

### § 18 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

### § 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. DVD / CD-Produktion mit Begleittext,
- c. moderiertes Konzert mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 60 bis 80 Minuten,
- d. Interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.

Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt.

Eine CD-Produktion nach Buchstabe b. kann in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene besondere Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Repertoirevorschlag und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für b. und c.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit, der CD / DVD mit Begleittext bzw. der Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt c und d) wird durch den Prüfungsausschuss ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftliche Bachelorarbeit (Absatz 2 Buchstabe a) wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet.

Der Prüfungsausschuss bestellt hierzu die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich dem Gutachten der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters anschließen oder ein eigenes Gutachten erstellen. Beträgt bei der Erstellung von zwei Gutachten die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Bei den Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) wird der künstlerisch-praktische Anteil von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die schriftlichen Anteile werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die Regelungen in Absatz 8, Satz 2 bis 6 gelten hierfür entsprechend.

Die Gesamtnote der Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsanteile. Dabei wird die Note für den künstlerisch-praktischen Anteil mit dreifacher Gewichtung und die Note für den schriftlichen Anteil mit einfacher Gewichtung berücksichtigt. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(10) Eine insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(11) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

### § 20 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

### § 21 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## III. Schlussbestimmungen

### § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 23 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

### § 24 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

### § 25 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 27.11.2013

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

## Anlage B: Prüfungsanforderungen

### Bachelor of Music Chordirigieren

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern des Kernmoduls zum Ende des 2. Studienjahres:

Probe und Aufführung eines a capella Chorwerks.

Dauer der Probe: 30 Minuten

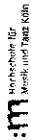
**Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls:**

Probe eines a capella Chorwerks Dauer 45'

Dauer: 45 Minuten

Anlage A: Studienverlaufsplan

Bachelor of Music Chordirigieren



MODUL	HMNT-Intern: POS-Nr.:	FACH	1. Studienjahr			2. Studienjahr			3. Studienjahr			4. Studienjahr			Summe Credits				
			1. Sem. SWS/ Phase	2. Sem. SWS/ Phase	Credits	3. Sem. SWS/ Phase	4. Sem. SWS/ Phase	Prüfungsart	Credits	5. Sem. SWS/ Phase	6. Sem. SWS/ Phase	Prüfungsart	Credits	7. Sem. SWS/ Phase		8. Sem. SWS/ Phase	Prüfungsart	Credits	
Kernbereich (10000)	11030-4430	Chordirigieren	1,50	1,50	2,5	1,50	1,50	2,5	1,50	1,50	TN	2,5	1,50	1,50	MP	2,5	116		
	11029-44129	Klavierauszugs spiel	0,50	0,50	4	0,50	0,50	4	0,50	0,50	MP	4	0,50	0,50	MP	4			
	21073-24073	Klavierspiel	0,75	0,75	4	0,75	0,75	4	0,75	0,75	MP	4	0,75	0,75	MP	4			
	21059-24059	Partiturspiel	0,50	0,50	4	0,50	0,50	4	0,50	0,50	MP	4	0,50	0,50	MP	4			
	23071-24071	Generalbasspiel	0,50	0,50	4	0,50	0,50	4	0,50	0,50	TN	4	0,50	0,50	SL	4			
	21075-23075	Gesang	0,75	0,75	4	0,75	0,75	4	0,75	0,75	MP	4	0,75	0,75	MP	4			
	90031-90038	Chor	2,00	2,00	4	2,00	2,00	4	2,00	2,00	TN	4	2,00	2,00	TN	4			
	22074-24074	Korrepetition			4	1,00	1,00	4	1,00	1,00	TN	4	1,00	1,00	TN	4			
	Bildung (50000)	10200-32020	Historische Musikwissenschaft		2,0	2		2,0	2			SL	4					4	80
		31010	Embodiment		2,0	2		2,0	2			SL	4					4	
33030		Ringvorlesung							2,0		TN	1				1			
31070		Allgemeine Musiklehre		1,0	2														
31050-32050		Harmonielehre		2,0	2		2,0	2			MP	4				4			
31060		Kontrapunkt		1,0	2														
31040-33040		Gehörbildung		1,0	2		1,0	2			SL	2				2			
32070		Formenlehre		1,0	2		1,0	2			SL	2				2			
33081		Kompositionalstechniken der Neuen Musik					1,0	1,0			SL	2				2			
33080		Werkanalyse					1,0	1,0			MP	2				2			
Professionalisierung (50000)	53010	Musikmedizin							1,0	1,0	TN	1				1	4		
	53020	Grundlagen der Professionalisierung für Musiker							1,0	1,0	TN	1				1			
	53030-54030	Konzertgestaltung									TN	1			SL	1			
Bachelorarbeit/Projekt (50000)	64010-64021-64022-64031-64032-64041-64042	benötigt aus folgenden Fächern zu wählen: Assistenz Konzert / Opern / Oratorien-Prod. Jazzangebot Alte Musik Neue Musik													bes. MP	8	8		
	70001-70020															1			
Summe Credits																	240		

Stand: 08.01.2014 (identisch mit dem Studienverlaufsplan ab WS 2011/12)

IV.

2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Music Elektronische Komposition  
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
vom 04.12.2013

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o.g. Studienganges erlassen:

**Artikel 1**

In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Elektronische Komposition“ gestrichen.

**Artikel 2**

In § 20 Absatz 2 Buchstabe b. wird „DVD-“ gestrichen.

In § 20 Absatz 2 Buchstabe c. erhält folgende Fassung: „c. Konzert (Dauer 60-80 Minuten) mit Programmtext.“

In § 20 Absatz 6 Satz 1 wird „/DVD“ gestrichen.

In § 20 Absatz 8 Satz 3 wird nach dem Wort „Bachelorarbeit“ eingefügt: „(Absatz 2 Buchstabe a.)“

§ 20 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b., c. und d. werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet.“

In § 20 Absatz 9 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung: „Die Bewertung der schriftlichen Anteile fließt in die Gesamtnote der Bachelorarbeit ein. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.“ Die Sätze fünf und sechs werden gestrichen.

**Artikel 3**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 erstmalig in diesen Studiengang eingeschriebenen werden.

Die 2. Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 04.12.2013.

Köln, den 04.12.2013

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

V.

2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Music Instrumentale Komposition  
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
vom 04.12.2013

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende 2. Änderungsordnung der Prüfungsordnung des o.g. Studienganges erlassen:

**Artikel 1**

In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Instrumentale Komposition“ gestrichen.

**Artikel 2**

In § 20 Absatz 2 Buchstabe b. wird „DVD-“ gestrichen.

In § 20 Absatz 2 Buchstabe c. erhält folgende Fassung: „c. Konzert (Dauer 60-80 Minuten) mit Programmtext.“

In § 20 Absatz 6 Satz 1 wird „/DVD“ gestrichen.

In § 20 Absatz 8 Satz 3 wird nach dem Wort „Bachelorarbeit“ eingefügt: „(Absatz 2 Buchstabe a.)“

§ 20 Absatz 9 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Bachelorarbeiten nach Absatz 2 Buchstaben b., c. und d. werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet.“

In § 20 Absatz 9 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung: „Die Bewertung der schriftlichen Anteile fließt in die Gesamtnote der Bachelorarbeit ein. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.“ Die Sätze fünf und sechs werden gestrichen.

**Artikel 3**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 erstmalig in diesen Studiengang eingeschriebenen werden.

Die 2. Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 04.12.2013.

Köln, den 04.12.2013

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

VI.

Korrektur der 3. Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Gesang mit den Profilen Gesangspädagogik und Oper/Konzert an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 23.10.2013

Veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 57 der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 23.10.2013

Artikel 1 lautet richtig:

**„Artikel 1**

In § 5 Absatz 1 Satz 2, wird das Wort „Gesang“ gestrichen. Weiterhin werden die Worte „mit dem Profil Gesangspädagogik oder Oper/Konzert“ gestrichen.“



VII.

Prüfungsordnung für den Studiengang  
Master of Music Singen mit Kindern  
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.12.2013

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Inhalt**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Akademischer Grad, Zeugnis und Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Studienberatung
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

**II. Prüfungen**

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Masterabschlussarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

**III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Auslandssemester
- § 25 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 26 In-Kraft-Treten

**IV. Anlagen**

- Anlage A: Studienverlaufsplan
- Anlage B: Modulbeschreibungen

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Master of Music Singen mit Kindern“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

### § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der künstlerischen bzw. pädagogischen Praxis oder einer theoretisch/wissenschaftlichen Ausrichtung.
- (2) Durch die Masterprüfung soll die Fähigkeit festgestellt werden, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor oder eine als gleichwertig anerkannter Abschluss, z. B. Diplom) und eine entsprechende künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Befähigung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist.
- (2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

### § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.
- (2) Näheres hierzu regelt die Sprachprüfungsordnung für den Hochschulzugang im Master-Studium.

### § 5 Akademischer Grad, Zeugnis und Endnote

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Music“ verliehen.
- (2) Hat die/der Studierende das Studium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
  - a. die Bewertungsergebnisse aller Modulprüfungen in den Modulen Kinderchorleitung, Singen, Aufführungspraxis, Künstlerisch-praktischer Kontext und Professionalisierung
  - b. die sich aus den Modulprüfungen ergebenden Modulnoten
  - c. das Ergebnis der Masterarbeit
  - d. die Gesamtnote
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Zusammen mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß Abs. 1 beurkundet.
- (5) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.
- (6) Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(7) Die Gesamtnote des Masterstudienganges „Singen mit Kindern“ setzt sich wie folgt zusammen:

Modul	Fach	Gewichtung für die Modulnote	Gewichtung für die Gesamtnote
Kinderchorleitung	Methodik der Kinderchorleitung	40%	20%
	Stimmdiagnostisches Hören	60%	
Kinderchorleitung	Chordirigieren	70%	25%
	Orchester-/Ensembledirigieren	30%	
Singen	Gesangsunterricht	100%	10%
Künstlerisch-praktischer Kontext	Solmisation und Blattsingen	40%	20%
	Ensemblepraktisches Klavierspiel Partiturspiel	60%	
Masterarbeit		100%	25 %

### § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) versehen.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- a. Studienleistungen,
- b. Modulprüfungen,
- c. besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Aufführung,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

(4) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die in einem Semester angeboten werden, werden im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang und auf den Internetseiten der Hochschule bekannt gegeben.

### § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Singen mit Kindern“ beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2) Der Masterstudiengang „Singen mit Kindern“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

(3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des zweiten Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan ein Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum

Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht grundsätzlich nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

#### § 8 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Fachbereichsleitung sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

#### § 9 Prüfungskommissionen

- (1) Die Fachbereichsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.
- (2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer. Die Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an, darunter die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Masterarbeit wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Fachbereichsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.
- (5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

#### § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

### § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Master of Music“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- |     |                   |  |
|-----|-------------------|--|
| 1 = | sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = | gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = | befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = | ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = | nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers.

Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

Von 1,6 bis 2,5 = gut

Von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

Von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

Über 4,0 = nicht ausreichend

### § 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Es muss enthalten:

- a. Name, Studiengang und Hauptfach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
- b. Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- c. die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
- d. das Prüfungsfach,
- e. ggf. Benotung,
- f. Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

### § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Modulprüfungen und besonderen Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 16 Studienberatung**

Zu Beginn des Studiums findet eine verpflichtende Studienberatung durch die Fachbereichsleitung oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen.

#### **§ 17 Mutterschutz und Elternzeit**

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

#### **§ 18 Studierende in besonderen Situationen**

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in gerader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

## **II. Prüfungen**

#### **§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen**

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module, \_ \_ \_
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
- c. besondere Unterlagen (Repertoireliste, Prüfungsprogramm, Projektexposé etc.) nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

### § 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Je nach eher künstlerisch praktischer oder theoretischer Ausrichtung des Masterstudienganges besteht der Masterabschluss aus einer künstlerischen Präsentation im Rahmen einer öffentlichen Aufführung sowie ggf. zusätzlichen Prüfungsanforderungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen. Vorgesehene Prüfungsanforderungen sind:

a. Konzeption und Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung zum Singen mit Kindern mit Praxisanteil oder

b. Konzeption und öffentliche Präsentation eines Konzertprogramms bzw. Teil eines Konzerts.

(3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 3. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die bestandene Modulprüfung des Kernmoduls im 1. Studienjahr bzw. bei Teilzeitstudium im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten,
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Masterarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Fachbereichsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Konzeption ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(7) Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet, s.a. § 9 Absatz 2.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.



### § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens nach acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt.

### § 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## III. Schlussbestimmungen

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

### § 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 2. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

### § 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet Anwendung auf die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 in diesen Studiengang eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 11.12.2013

Köln, den 11.12.2013

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

IV. Anlagen  
Anlage A:  
Studienverlaufsplan

**Master of Music Singen mit Kindern**

MODUL	FACH	1. Studienjahr				2. Studienjahr				Summe Credits
		1.Sem SWS	2.Sem SWS	Prüfungsart	Credits	3.Sem SWS	4.Sem SWS	Prüfungsart	Credits	
<b>Kinderchorleitung</b>	Chordirigieren	2,0	2,0	TN	14	2,0	1,0	MP	14	62
	Methodik der Kinderchorleitung	1,0	1,0	MP	6					
	Literaturkunde	1,0	1,0	TN	6					
	Orchester- und Ensembleleitung		1,0	TN	2		1,0	MP	2	
	Hospitation		1,0	TN	6			TN	6	
	Stimmdiagnostisches Hören	1,0	1,0	MP	6					
Fort- und Weiterbildungskompetenz	Konzepte und Konzeptentwicklung	1,0	1,0	MP	6					
	Assistenz bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen	2,0	2,0	TN	4			SL	12	
Singen	Gesangsunterricht	0,5	0,5	TN	4	0,5	0,5	MP	4	8
Aufführungspraxis	Bühnenpräsentation und Konzertgestaltung	1,0		TN	1		1,0	SL	2	3
	Solimitation und Blattspielen	1,0		MP	2					
<b>Künstlerisch-praktischer Kontext</b>	Ensemblepraktisches Klavierspiel	1,0	1,0	MP	2					6
	Partiturspiel	1,0	1,0	MP	2					
<b>Professionalisierung</b>	Zeit- und Projektmanagement	1,0	1,0	TN	1	1,0	1,0	SL	2	3
<b>Masterarbeit/-projekt</b>										16
Gesamt					62				58	120

Die Abschlussnote setzt sich aus den gewichteten Noten der grau hinterlegten Modulprüfungen und der besonderen Modulprüfung der Masterarbeit zusammen. Die Gewichtung ergibt sich aus der Prüfungsordnung.

Stand: Wintersemester 13/14

## Anlage B: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch: Kinderchorleitung 1																																																																																																							
Studiengang: Master of Music Singen mit Kindern																																																																																																							
1	Modulnummer: 1		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																																																																																				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 1.+2.	CP: 40	Workload (h): 1200																																																																																																		
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="8">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th colspan="2">Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h+SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>G</td> <td>Chordirigieren 1. Modulsemester</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>7</td> <td>30 h / 2 SWS</td> <td>180 h</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>G</td> <td>Chordirigieren 2. Modulsemester</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>7</td> <td>30 h / 2 SWS</td> <td>180 h</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>S</td> <td>Methodik der Kinderchorleitung 1. Modulsemester</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>15 h / 1 SWS</td> <td>75 h</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>S</td> <td>Methodik der Kinderchorleitung 2. Modulsemester</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>15 h / 1 SWS</td> <td>75 h</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>S</td> <td>Literaturkunde 1. Modulsemester</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>15 h / 1 SWS</td> <td>75 h</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>S</td> <td>Literaturkunde 2. Modulsemester</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>15 h / 1 SWS</td> <td>75 h</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>G</td> <td>Orchester- und Ensembledirigieren</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>15 h / 1 SWS</td> <td>45 h</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td></td> <td>Hospitation</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>6</td> <td></td> <td>180 h</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>G</td> <td>Stimm diagnostisches Hören 1. Modulsemester</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>15 h / 1 SWS</td> <td>75 h</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>G</td> <td>Stimm diagnostisches Hören 1. Modulsemester</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P</td> <td><input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>15 h / 1 SWS</td> <td>75 h</td> </tr> </tbody> </table>							Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)	1	G	Chordirigieren 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	30 h / 2 SWS	180 h	2	G	Chordirigieren 2. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	30 h / 2 SWS	180 h	3	S	Methodik der Kinderchorleitung 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 h / 1 SWS	75 h	4	S	Methodik der Kinderchorleitung 2. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 h / 1 SWS	75 h	5	S	Literaturkunde 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 h / 1 SWS	75 h	6	S	Literaturkunde 2. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 h / 1 SWS	75 h	7	G	Orchester- und Ensembledirigieren	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	15 h / 1 SWS	45 h	8		Hospitation	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6		180 h	9	G	Stimm diagnostisches Hören 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 h / 1 SWS	75 h	10	G	Stimm diagnostisches Hören 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 h / 1 SWS	75 h
Modulstruktur:																																																																																																							
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)																																																																																																
1	G	Chordirigieren 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	30 h / 2 SWS	180 h																																																																																																
2	G	Chordirigieren 2. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	30 h / 2 SWS	180 h																																																																																																
3	S	Methodik der Kinderchorleitung 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 h / 1 SWS	75 h																																																																																																
4	S	Methodik der Kinderchorleitung 2. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 h / 1 SWS	75 h																																																																																																
5	S	Literaturkunde 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 h / 1 SWS	75 h																																																																																																
6	S	Literaturkunde 2. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 h / 1 SWS	75 h																																																																																																
7	G	Orchester- und Ensembledirigieren	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	15 h / 1 SWS	45 h																																																																																																
8		Hospitation	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6		180 h																																																																																																
9	G	Stimm diagnostisches Hören 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 h / 1 SWS	75 h																																																																																																
10	G	Stimm diagnostisches Hören 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15 h / 1 SWS	75 h																																																																																																
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen:																																																																																																						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine																																																																																																						
6	Leistungsprüfung: <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)																																																																																																						
7	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Prüfungsleistung/en:</th> </tr> <tr> <th colspan="3">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Zu 3.4 (Methodik der Kinderchorleitung): 15 Minuten mündl. Prüfung</td> <td>15 Min.</td> <td>60 %</td> </tr> <tr> <td colspan="3">ZU 3.10: Mündl. Prüfung: Höranalyse von Stimmbeispielen und Vorschlag zum stimm bildnerischen Vorgehen</td> <td>15 Min.</td> <td>40%</td> </tr> </tbody> </table>							Prüfungsleistung/en:				Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Zu 3.4 (Methodik der Kinderchorleitung): 15 Minuten mündl. Prüfung			15 Min.	60 %	ZU 3.10: Mündl. Prüfung: Höranalyse von Stimmbeispielen und Vorschlag zum stimm bildnerischen Vorgehen			15 Min.	40%																																																																													
Prüfungsleistung/en:																																																																																																							
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																																																																																			
Zu 3.4 (Methodik der Kinderchorleitung): 15 Minuten mündl. Prüfung			15 Min.	60 %																																																																																																			
ZU 3.10: Mündl. Prüfung: Höranalyse von Stimmbeispielen und Vorschlag zum stimm bildnerischen Vorgehen			15 Min.	40%																																																																																																			
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Studienleistung:</th> </tr> <tr> <th colspan="3">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen</th> <th>Dauer bzw. umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3"></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>							Studienleistung:				Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen			Dauer bzw. umfang																																																																																								
Studienleistung:																																																																																																							
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen			Dauer bzw. umfang																																																																																																				
9	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b> Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.																																																																																																						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %																																																																																																						
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine																																																																																																						
12	Anwesenheit:																																																																																																						
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:																																																																																																						
14	Modulbeauftragte/r:																																																																																																						
15	Sonstiges:																																																																																																						

Modultitel deutsch: Fort- und Weiterbildungskompetenz 1								
Studiengang: Master of Music Singen mit Kindern								
1	Modulnummer: 2		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 1. + 2.	CP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h+SWS)	Selbst- studium (h)
	1	G	Konzepte und Konzeptentwicklung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	6	15 h / 1 SWS	225 h
	2		Assistenz bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen; 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30 h / 2 SWS	0
3		Assistenz bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen; 2. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30 h / 2 SWS	0	
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen:							
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
6	Leistungsprüfung: <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)							
7	Prüfungsleistung/en:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
						100%		
8	Studienleistung:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen					Dauer bzw. Umfang		
	Zu 3.1: Schriftl. Abfassung eines Fort- und Weiterbildungskonzeptes					10 Seiten		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:							
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine							
12	Anwesenheit:							
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine							
14	Modulbeauftragte/r:							
15	Sonstiges:							

Modultitel deutsch: Singen I								
Studiengang: Master of Music Singen mit Kindern								
1	Modulnummer:3		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 1.+2.	CP: 4	Workload (h): 120		
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h+SWS)	Selbst- studium (h)
	1	EZ	Gesangsunterricht 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	7,5 h / 0,5 SWS	Ca. 52 h
2	EZ	Gesangsunterricht 2. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	7,5 h / 0,5 SWS	Ca. 52 h	
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen:							
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
6	Leistungsprüfung: <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)							
7	Prüfungsleistung/en:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
8	Studienleistung: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen							
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:							
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine							
12	Anwesenheit:							
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine							
14	Modulbeauftragte/r:							
15	Sonstiges:							

Modultitel deutsch: <u>Aufführungspraxis</u>								
Studiengang: <u>Master of Music Singen mit Kindern</u>								
1	Modulnummer: 4			Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		Dauer: [4] Sem.		Fachsem.: 1.+4.	CP: 3	Workload (h): 90	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
	1		Bühnenpräsentation und Konzertgestaltung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 h / 1 SWS	30 h
2		Bühnenpräsentation und Konzertgestaltung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 h / 1 SWS	30 h	
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen:							
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
6	Leistungsprüfung: <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)							
7	Prüfungsleistung/en:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen				Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %	
Fließt in das Masterprojekt und dessen öffentliche Präsentation ein.								
8	Studienleistung:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen					Dauer bzw. Umfang		
	Zu 3.2: Schriftliche Ausarbeitung einer Konzertplanung und des dazugehörigen Materials					5 Seiten		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:							
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine							
12	Anwesenheit:							
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:							
14	Modulbeauftragte/r:							
15	Sonstiges:							

Modultitel deutsch: Künstlerisch praktischer Kontext								
Studiengang: Master of Music Singen mit Kindern								
1	Modulnummer: 6		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> Sem.	Fachsem.: 1.+ 2.		CP: 6	Workload (h): 180	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h+SWS)	Selbststudium (h)
	1	G	Solmisation und Blattsingen 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	15 h / 1 SWS	45 h
	2	G	Ensemblepraktisches Klavierspiel 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 h / 1 SWS	15 h
	3	G	Ensemblepraktisches Klavierspiel 2. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 h / 1 SWS	15 h
	4	G	Partiturspiel	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 h / 1 SWS	15 h
5	G	Partiturspiel	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15 h / 1 SWS	15 h	
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen:							
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
6	Leistungsprüfung: <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)							
7	Prüfungsleistung/en:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen				Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %	
	Zu 3.1 Solmisation in Geste und Stimme/Sprache zweier anspruchsvoller Kinderlieder oder Chorpässagen				10 Min.		40%	
Zu 3.3. und 3.5: 5 vorbereitete Partituren a cappella, 3 vorbereitete Partituren Instrumentalbegleitung von Chorwerken, Vom-Blatt-Spiel einschlägiger Chorpartituren, Begleitung von 5 Liedern und gleichstimmigen Chorwerken in unterschiedlichen Stilen				15 Min.		60%		
8	Studienleistung:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen				Dauer bzw. umfang			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %							
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine							
12	Anwesenheit:							
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:							
14	Modulbeauftragte/r:							
15	Sonstiges:							

Modultitel deutsch: Professionalisierung							
Studiengang: Master of Music Singen mit Kindern							
1	Modulnummer: 6		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		Dauer: [4] Sem.	Fachsem.: 1.-4.	CP: 3	Workload (h): 90	
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h+SWS)	Selbst- studium (h)
	1		Zeit- und Projektmanagement	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	30 h / 2 SWS	60 h
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen:						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
6	Leistungsprüfung: <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	Prüfungsleistung/en:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
8	Studienleistung:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen					Dauer bzw. umfang	
	Kurzreferat über ein einschlägiges Thema in einem Kurs eines grundständigen Studienganges					15 Min.	
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:						
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:						
12	Anwesenheit:						
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:						
14	Modulbeauftragte/r:						
15	Sonstiges:						



Modultitel deutsch: Kinderchorleitung II							
Studiengang: Master of Music Singen mit Kindern							
1	Modulnummer: 7		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 3. +4.	CP: 22	Workload (h): 660		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h+SWS)	Selbst- studium (h)
	1	G	Chordirigieren 1. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30 h / 2 SWS	180 h
	2	G	Chordirigieren 2. Modulsemester	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	15 h / 1 SWS	195 h
	3	G	Orchester- und Ensembledirigieren	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15h / 1 SWS	45 h
	4		Hospitation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6		180 h
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen:						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
6	Leistungsprüfung: <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	Prüfungsleistung/en:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Zu 3.2: Einstudierung eines anspruchsvollen Chorwerkes und Nachdirigieren eines weiteren Chorwerkes aus einer anderen Epoche			30 Min.	70%		
	Zu 3.3: Probe mit einem Instrumentalensemble			15 Min.	30%		
8	Studienleistung: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen						
				Dauer bzw. umfang			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%						
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
12	Anwesenheit:						
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:						
14	Modulbeauftragte/r:						
15	Sonstiges:						

Modultitel deutsch: Fort- und Weiterbildungskompetenz II								
Studiengang: Master of Music Singen mit Kindern								
1	Modulnummer: 8			Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		Dauer: [2] Sem.		Fachsem.: 3. + 4.	CP: 12	Workload (h): 360	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h+SWS)	Selbst- studium (h)
			Assistenz bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltun- gen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		12		360
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen:							
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
6	Leistungsprüfung: <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)							
7	Prüfungsleistung/en:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
8	Studienleistung:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen				Dauer bzw. umfang			
	Schriftlicher Bericht				5 Seiten			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:							
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:							
12	Anwesenheit:							
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:							
14	Modulbeauftragte/r:							
15	Sonstiges:							

Modultitel deutsch: Singen II							
Studiengang: Master of Music Singen mit Kindern							
1	Modulnummer: 9		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS		Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 3.+ 4.	CP: 4	Workload (h): 120	
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h+SWS)	Selbst- studium (h)
	1	EZ	Gesangsunterricht	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	7,5 h / 0,5 SWS	Ca. 52 h
	EZ	Gesangsunterricht	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	7,5 h / 0,5 SWS	Ca. 52 h	
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen:						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
6	Leistungsprüfung: <input type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	Prüfungsleistung/en:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Zwei Sololieder, zwei Arien aus je unterschiedlichen Epochen,				20 Min.	100%	
8	Studienleistung:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen				Dauer bzw. umfang		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%						
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:						
12	Anwesenheit:						
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:						
14	Modulbeauftragte/r:						
15	Sonstiges:						

Modultitel deutsch: Masterarbeit						
Studiengang: Master Singen mit Kindern						
1	Modulnummer:		Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> Sem.	Fachsem.: 4.	CP: 16	Workload (h): 480	
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h+SWS)
				<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		
				<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		
				<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		
				<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP		
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen:					
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
6	Leistungsprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> besondere Modulabschlussprüfung (bes.MP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)					
7	Prüfungsleistung/en:					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Konzeption und Durchführung entweder einer Fortbildungsveranstaltung zum Singen mit Kindern mit Praxisanteil oder Konzeption und öffentliche Präsentation eines Konzertprogramms bzw. Teil eines Konzertes			Praxis 60 Min. Konzept 20 Seiten	70%  30%	
8	Studienleistung: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltungen					
						Dauer bzw. umfang
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%					
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:					
12	Anwesenheit:					
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
14	Modulbeauftragte/r:					
15	Sonstiges:					